

European Commission
Directorate-General for Competition
State aid Registry - HT.3365 - SAM
GBER Review

1049 Bruxelles/Brüssel
Belgique

stateaidgreffe@ec.europa.eu

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW 4282 | F +43 (0)5 90 900-233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
HT.3365 - SAM - GBER review

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
1328_2/13/TT/CG
Dr. Theodor Taurer

Durchwahl
4282

Datum
10.09.2013

**Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich (Registriernummer: 10405322962-08)
Ref: HT 3365
Verordnung der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von
Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (AGVO II)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftskammer Österreichs nimmt zum oben bezeichneten Kommissionsentwurf wie folgt Stellung:

Die WKÖ begrüßt die gruppenweise Freistellung weiterer Beihilfenkategorien gemäß der jüngst novellierten Ermächtigungsverordnung.

Zu einzelnen Punkten:

Folgen von Naturkatastrophen

Betreffend Beihilfen zur Bewältigung von Folgen von Naturkatastrophen sollte festgehalten werden, dass darunter jedenfalls auch Schäden an Kommunikationsnetzen erfasst sind. Der Ansatz, wonach die Reparaturkosten herangezogen werden können, sollte beibehalten werden, da der Schaden in den Kosten der Wiederbeschaffung und Wiederherstellung im Sinne einer funktionalen Infrastruktur besteht und eine reine Betrachtung des potentiell geringeren Buchwerts keine Wiederherstellung sicherstellt. Ebenso zu begrüßen ist der Ersatz von Einnahmefällen, damit die Lebensfähigkeit von Infrastrukturbetreibern erhalten bleibt.

Für Österreich sind bei der Hochwasserkatastrophe im vergangenen Juni 2013 Schäden an Kommunikationsinfrastrukturen von mehr als zwei Millionen Euro entstanden. Eine Abdeckung dieser Schäden aus Versicherungen ist aufgrund von in der Regel hohen Selbstbehalten je Versicherungsfall nur im geringen Ausmaß zu erwarten.

Beihilfen für Breitbandinfrastruktur

Die Unterstützung in der Form staatlicher Beihilfen zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Breitbandinfrastruktur ist zu begrüßen. Allerdings sollte die Zielsetzung im Vordergrund auf jene Gebiete konzentriert werden, in denen keine Versorgung gewährleistet ist.

Die Unterscheidung von Kategorien nach Artikel 3 Ziffer 3 könnte zu einer Bevorzugung einzelner Anbieter führen. In Fällen, in denen eine Breitbandgrundversorgung mehrerer Anbieter besteht, ist zu vermeiden, dass nur einem Marktteilnehmer mit Hilfe einer Beihilfe der Ausbau eines NGA Netzes ermöglicht wird. In diesen Fällen müsste wettbewerbsneutral jedem Anbieter im gleichen Gebiet die Förderung gewährt werden können.

Die Beurteilung, ob eine Infrastruktur einer bestimmten Kategorie vorhanden ist, soll darüber hinaus technologieneutral erfolgen. Technische Parameter dürfen nicht derart eingeschränkt werden, dass nur bestimmte Netztopologien oder Übertragungswege begünstigt werden.

Der Zugang auf Vorleistungsebene nach Ziffer 5 soll nicht zeitlich festgelegt werden, sondern im Ermessen der nationalen Behörde liegen. In der Vergangenheit haben Kriterien, die über den rechtlichen Verpflichtungen zur Mitbenutzung liegen, die Inanspruchnahme von Förderungen durch alternative Anbieter abgehalten und in Folge den Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zur vollständigen Entbündelung ist gerade in Bezug auf NGA Netze die physische Entbündelung zu hinterfragen. Neuere Entwicklung, die zu gesteigerten Datenraten im DSL Umfeld führen können (z.B. Vectoring, virtuelle Entbündelung), sollten jedenfalls ermöglicht bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Hans Jörg Schelling
Vizepräsident der Wirtschaftskammer Österreich



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin